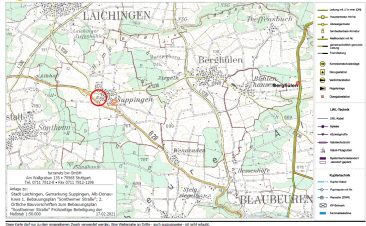


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 19.02.2021 – 19.03.2021</b>
1.1	<p>Albwasserversorgungsgruppe II Herr Köpf Bahnhofstraße 5 89150 Laichingen</p> <p><u>Schreiben vom 05.03.2021</u></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.2	<p>Terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 15.02.2021</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. <b>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</b></p> 	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.3	<p>AlbWerk GmbH &amp; Co. KG Eybstraße 98 – 100 73312 Geislingen / Steige</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.4	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5	<p>Netze BW GmbH Adolf-Pirrung Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH Bahnhofstraße 50 88518 Herbertingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.03.2021</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege sind bisher noch keine Erdgasleitungen vorhanden. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag &gt; 10 cm, Auftrag &gt; 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netzgesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSO, Brunnenbergstr. 27,89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: <a href="mailto:OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de">OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de</a> rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden. Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125(M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.7	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 21 Ländlicher Raum / Kreisentwicklung Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2021</u></p>	
1.7.1	<b>Anregungen</b>	
1.7.1.1	<b>Umwelt- und Arbeitsschutz Kommunales Abwasser</b>	
1.7.1.1.1	<p>An das bestehende Abwassernetz werden zusätzliche Flächen angeschlossen. Es ist zu überprüfen, ob die bestehenden Abwasseranlagen ausreichend dimensioniert sind. Immissionsschutz</p>	<p>Das Plangebiet ist im Einzugsgebietsplan des AKP Suppingen vom 12.10.2015 enthalten. Das LRA A-D-K FD Umwelt- und Arbeitsschutz hat am 12.02.2016 gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG i.V.m. § 60 Abs. 4 WHG das Benehmen zum AKP Suppingen erteilt.</p> <p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.7.1.1.2	<p>Im schriftlichen Teil wurde unter Ziffer 2.7 (Immissionsschutz – stationäre Geräte) ein Hinweis zu</p>	<p>Der Hinweis wird geändert. Folgender Absatz wird gestrichen:</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	stationären Geräten aufgenommen. Darunter auch folgender Absatz: „Es sind die Richtwerte der TA-Lärm (Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) zu berücksichtigen. In allgemeinen Wohngebieten gelten nach TA-Lärm die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.“ Es wird angeregt diesen Absatz zu streichen, da er hier nicht zutrifft.	„Es sind die Richtwerte der TA-Lärm (Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) zu berücksichtigen. In Allgemeinen Wohngebieten gelten nach TA-Lärm die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.“  <b>BV: wird berücksichtigt</b>
1.7.2	<b>Hinweise</b>	
1.7.2.1	<b>Straßen</b>	
1.7.2.1.1	Die Erschließung erfolgt ausschließlich über Gemeindestraßen. Die straßenbaulichen Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.2	<b>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b> <b>Brandschutz</b>	
1.7.2.2.1	Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.	Die Versorgung mit Löschwasser ist im Bestand vorhanden und wird von der Stadt bereitgestellt.
1.7.2.2.2	Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.	Die Belange des Brandschutzes werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
1.7.2.2.3	Die Löschwasserversorgung für den Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	
1.7.2.2.4	Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.	
1.7.2.2.5	Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.	
1.7.2.2.6	Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.	
1.7.2.2.7	Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	
1.7.2.2.8	Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.3	<b>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b>	
1.7.2.3.1	Um den Ortsrand entsprechend harmonisch zu arrondieren, sollten die an das Plangebiet östlich angrenzenden Flächen ebenfalls überplant werden.	Die Planung bezieht sich darauf, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Neubebauung im Bestandsgebiet zu schaffen und die nördlich angrenzende Freifläche zu arrondieren.  <b>BV führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b>
1.7.2.3.2	Die geplante Festsetzung eines MI kann für die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der südlichen	Die Aussiedlerstandorte (AS) am Bolläcker, Auweg 1, 2 und 3 sowie Schorrenweg 1 und 2 liegen alle

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorte schwierig werden. Die Ausweisung eines MD würde die Immissionsproblematik entschärfen.	südlich und südöstlich vom Plangebiet in einer Entfernung zwischen 650 m und 880 m. Damit ist bei den Hauptwindrichtungen West und Nordwest mit keinen Konflikten zwischen dem geplanten Mischgebiet und den Entwicklungsmöglichkeiten der Aussiedlerhöfe zu rechnen.  Den Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe sind zuvor durch die lediglich zwischen 420 m und 595 m in nördlicher und nordöstlicher Richtung entfernten und mit qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen festgesetzten „Reinen“ und „Allgemeinen“ Wohngebieten im Bereich des Jäger- und Fliederwegs sowie dem faktischen „Allgemeinen“ Wohngebiet am Buchenweg, Grenzen gesetzt. Auf diese deutlich näher an den landwirtschaftlichen Betrieben gelegenen Wohngebiete ist bei zukünftigen Betriebserweiterungen zuallererst Rücksicht zu nehmen.  Im Übrigen ist die Festsetzung eines Dorfgebiets am westlichen Ortsrand von Suppingen und den dann allgemein zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt nicht vereinbar. <b>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b>
1.7.2.3.3	Damit der Gebietscharakter eines MI gewahrt bleibt, ist eine dauerhafte Durchmischung von Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zwingend erforderlich.	Durch die Nutzungen im Plangebiet mit Wohnhäusern und einem Gewerbebetrieb, der das Wohnen nicht wesentlich stört, ist die Durchmischung gegeben.  <b>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b>
1.7.2.3.4	Da der Bebauungsplan nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.	Der GVV Laichinger Alb hat das Verfahren zur Änderung des FNP in der Sitzung am 17. Juni 2021 mit dem Aufstellungsbeschluss eröffnet.  <b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.3.5	Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.3.6	Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.3.7	Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.3.8	Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7.2.4	<b>Landwirtschaft</b>	
1.7.2.4.1	Das Plangebiet beansprucht die Fläche von ca. 1.300 m <sup>2</sup> Grünland und von zwei nicht aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen. In der Umgebung sind weitere nicht aktive landwirtschaftlichen Hofstellen und Hobbytierhaltungen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.4.2	Die Stadt Laichingen hat den baurechtlichen Bestandschutz potentieller Emissionsquellen untersucht (Begründung Punkt 11.4). Auf der Grundlage dieser Untersuchung und Geruchsabschätzungen des Fachdienstes Landwirtschaft wird der Immissionswert als Kenngröße einer zumutbaren Geruchsbelästigung (Geruchsimmissions-Richtlinie, 2008) in dem geplanten Mischgebiet eingehalten.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.4.3	Südlich des Plangebiets, in einer Entfernung von über 600 Meter, sind mehrere landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte mit Rinder-, Scheine- und Geflügelhaltung. Nach der Geruchsimmissions-Richtlinie haben Misch- und Wohngebiete denselben hohen Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmissionen. In Dorfgebieten ist dieser Schutzanspruch im Vergleich zu den genannten Gebietscharakteren geringer. Um die Entwicklungsmöglichkeiten von Tierhaltungen im westlichen Bereich der aussiedlungsstandorte im bisherigen Maß zu ermöglichen, wird empfohlen, das Plangebiet in das bestehende Dorfgebiet einzubeziehen (Einbeziehungssatzung). Zu der Weiterentwicklung von Tierhaltungsanlagen gehören unter anderem höhere Tierwohlstandards. Vor allem das größere Flächenangebot und der Bedarf an Freiluftausläufen führt zum Bau neuer Stallungen und Haltungsverfahren, die nach aktuellem Kenntnisstand zu höheren Emissionen führen.	<p>Die Aussiedlerstandorte (AS) am Bolläcker, Auweg 1, 2 und 3 sowie Schorrenweg 1 und 2 liegen alle südlich und südöstlich vom Plangebiet in einer Entfernung zwischen 650 m und 880 m. Damit ist bei den Hauptwindrichtungen West und Nordwest mit keinen Konflikten zwischen dem geplanten Mischgebiet und den Entwicklungsmöglichkeiten der Aussiedlerhöfe zu rechnen.</p> <p>Den Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe sind zuvor durch die lediglich zwischen 420 m und 595 m in nördlicher und nordöstlicher Richtung entfernten und mit qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen festgesetzten „Reinen“ und „Allgemeinen“ Wohngebieten im Bereich des Jäger- und Fliederwegs sowie dem faktischen „Allgemeinen“ Wohngebiet am Buchenweg, Grenzen gesetzt. Auf diese deutlich näher an den landwirtschaftlichen Betrieben gelegenen Wohngebiete ist bei zukünftigen Betriebserweiterungen zuallererst Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Im Übrigen ist die Festsetzung eines Dorfgebiets am westlichen Ortsrand von Suppingen und den dann allgemein zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt nicht vereinbar.</p> <p><b>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b></p>
1.7.2.5	<b>Forst, Naturschutz</b> Naturschutz	
1.7.2.5.1	Die untere Naturschutzbehörde sieht nach derzeitigem Stand keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken oder Hindernisse. Es ist jedoch keine abschließende Stellungnahme möglich. Hierfür sind folgende Unterlagen nachzureichen: a) naturschutzrechtliche Eingriffs/Ausgleichsbilanz b) Prüfung der Grünland-Fläche „Flst. 124“ auf mögliches Vorkommen von Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie.	<p>Die erforderlichen Ergänzungen wurden vorgenommen und sind Gegenstand der nun vorgelegten Unterlagen.</p> <p>Als Lebensraum des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommt das Grünland auf Flurstück 124 nach intensiver Prüfung nicht in Frage.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7.2.6	<b>Verkehr und Mobilität</b> Verkehrsbehörde	
1.7.2.6.1	Zuständigkeit liegt beim GVV Laichinger-Alb als örtliche Straßenbehörde.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.7	<b>Flurneuordnung</b>	
1.7.2.7.1	Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.8	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar  <u>Schreiben vom 10.03.2021</u>	
1.8.1	<b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.8.2	<b>2. Archäologische Denkmalpflege</b> Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Merowingerzeitliches Reihengräberfeld“ (Listennr. 1). Bei Baumaßnahmen in den 1960er Jahren wurde ein Reihengräberfriedhof der Merowingerzeit (5.-7. Jh. n. Chr.) entlang der Sontheimer Straße entdeckt. Die Grenzen des Gräberfeldes sind nicht genauer bekannt. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter ( <a href="http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html">http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html</a> ). Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten  Die Gemeinde wird rechtzeitig im Vorfeld der Erschließung auf das LDA zugehen, um die entsprechende Vorgehensweise zu vereinbaren.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Jonathan Scheschkewitz (Tel. 0711 904 45 142; <a href="mailto:Jonathan.Scheschke-witz@rps.bwl.de">Jonathan.Scheschke-witz@rps.bwl.de</a>). Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	
		<b>BV: wird berücksichtigt</b>
1.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p>Schreiben vom 12.03.2021</p>	
1.9.1	<p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.9.2	<p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.9.3	<b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>	
1.9.3.1	<p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder</p>	<p><b>Folgender Hinweis wird aufgenommen:</b> <b>2.9 Geotechnik</b> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen-Felsenkalke-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen der Oberen-Felsenkalke-For- mation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeig- net sind, ist zu rechnen. Verkarstungserschei- nungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) ver- wiesen und im Einzelfall die Erstellung eines ent- sprechenden hydrologischen Versickerungsgut- achtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Aus- spülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiter- en Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshori- zonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensiche- rung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehl- stellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Inge- nieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungs- erscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflä- chenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zu- lässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versicke- rungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei An- lage von Versickerungseinrichtungen auf ausrei- chenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der wei- teren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshori- zonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensiche- rung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehl- stellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchun- gen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.9.3.2	<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.3.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologi- scher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.3.4	<p><b>Grundwasser</b> Auf die Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets Blauberuren/Gerhausen(WSG. Nr.: 425 215) wird hingewiesen. Laut dem Arbeitsblatt W101 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasser- fachs e.V. (DVGW) geht von der Ausweisung neuer Baugebiete in der Schutzgebietszone IIIA ein hohes Gefährdungspotential für das Grund- wasser aus. Bei dem hier genutzten Grundwas- serleiter handelt es sich um einen Karst- Kluft- grundwasserleiter. Demnach ist von einem komplizierten Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Hohlräumen auszugehen, wobei sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorlie- gen können. Für solche Grundwasserleiter wur- den für die Abgrenzung von Wasserschutzgebie- ten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszo- nen Ersatzkriterien definiert, die zu einer</p>	<p><b>Ergänzung Hinweis 2.9 Geotechnik</b> ... <i>Auf die Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets Blauberuren/Gerhausen(WSG. Nr.: 425 215) wird hingewiesen. Laut dem Arbeitsblatt W101 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasser- fachs e.V. (DVGW) geht von der Ausweisung neuer Baugebiete in der Schutzgebietszone IIIA ein hohes Gefährdungspotential für das Grund- wasser aus. Bei dem hier genutzten Grundwas- serleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrund- wasserleiter. Demnach ist von einem komplizierten Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Hohlräumen auszugehen, wobei sehr hohe Grund- wasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können. Für solche Grundwasserleiter wurden für die Ab- grenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der</i></p>



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p>	<p><i>jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</i></p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.9.3.5	<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.3.6	<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.3.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.10	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2021</u></p>	
1.10.1	<p><b>I. Raumordnung</b></p>	
1.10.1.1	<p><u>(1) Raumordnung / Bauleitplanung</u> Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laichinger Alb stellt das Plangebiet überwiegend als gemischte Baufläche dar. Im Norden ist eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der nördliche Teil des Plangebiets ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich sein wird.</p>	<p>Der GVV Laichinger Alb hat das Verfahren zur Änderung des FNP in der Sitzung im 17. Juni 2021 mit dem Aufstellungsbeschluss eröffnet.</p> <p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.10.1.2	<p><u>(2) Raumordnung / Einzelhandel</u> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Laichingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sontheimer Straße“ Als Art der Nutzung werden Mischgebiete festgesetzt. Gemäß Ziffer 1.1.1.3 der textlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet unzulässig. Aus Sicht des Einzelhandels</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.10.2	<b>II. Gewässer und Boden</b> Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zum o. g. Vorhaben.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 17.03.2021</u>  Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12	Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 17.03.2021</u>  Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Mischgebiete auch tatsächlich einer gemischten Nutzung zugeführt werden. Der Gebietscharakter eines Hauptnutzungsarten – Wohnnutzung und „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ – erkennbar in dem Gebiet vorhanden sind (Kommentar Baunutzungsverordnung Fickert/Fieseler).	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13	Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastraße 97 – 101 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 09.03.2021</u>  Keine Bedenken und Anregungen	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V. Dieselstr. 32 89155 Erbach-Dellmensingen  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.15	Vodafone BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel  <u>Schreiben vom 15.03.2021</u>  Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.16	GVV Laichinger Alb Weite Straße 12 89150 Laichingen  <u>Schreiben vom 23.03.2021</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Nach Prüfung und Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>&gt; Seitens des GVV bestehen keine Einwände</p> <p>&gt; <u>Anmerkungen:</u>  Mit der Errichtung zusätzlichen Wohnraums ist ein höherer Parkierungsbedarf zu erwarten, welcher i.d.R. mit der in der LBO geforderten Anzahl an Kfz-Stellplätzen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht abgedeckt werden kann, dies insbesondere auch unter Berücksichtigung eines eingeschränkten ÖPNV im Teilort Suppingen.  Eine Erweiterung der Stellplatzverpflichtung für Wohngebäude bzw. weiteren Wohnungen wird angeregt. Die Maßnahme dient der Erleichterung des fließenden Verkehrs und hilft, Verkehrsgefahren zu verhüten.</p>	<p>Die Grundstücksflächen im Plangebiet sind ausreichend groß um weitere Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen. Die Stadt sieht keine städtebauliche Notwendigkeit zur Erhöhung der notwendigen Stellplatzanzahl.</p> <p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b></p>
1.17	<p>sdt.net AG  Ulmer Straße 130  73431 Aalen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 19.02.2021 – 19.03.2021</b>
2.1	<p><i>Während der öffentlichen Auslegung gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</i></p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künstler  Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Laichingen, den</p> <p>Klaus Kaufmann  Bürgermeister</p>